

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Integrationskursträger

- via Email-Verteiler -

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
Dr. Richter, RL 320

TEL +49 (0) 911 943-6020
FAX +49 (0) 911 943-6012

dr. markus.richter@bamf.bund.de
www.bamf.de

Finanzierung und Durchführung der Integrationskurse

320-9500.6.2
Nürnberg, 19.07.2010
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushaltsansatz für die Durchführung der Integrationskurse beträgt im Jahr 2010 insgesamt rund 218 Mio. €. Dies sind 44 Mio. € (25 %) mehr als im Vorjahr. Zudem hat der Bundesminister des Innern entschieden, dass der Integrationskurstitel im Haushaltsvollzug 2010 um weitere 15 Mio. € verstärkt wird. Damit stehen dem Bundesamt in diesem Jahr insgesamt rund 233 Mio. € zur Verfügung. Dies ist das höchste Finanzvolumen, das seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes für Integrationskurse bereit gestellt wurde. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage ist dies ein deutliches Signal gezielter Integrationspolitik.

Um den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen einzuhalten, müssen trotz der Titelverstärkung Maßnahmen zur Begrenzung des Ausgabenvolumens ergriffen werden, die jedoch weder in das Recht auf Teilnahme an einem Integrationskurs noch in die bewährten Strukturen für Integrationskurse eingreifen werden. Vor diesem Hintergrund werden folgende Maßnahmen ergriffen.

Zulassungen gem. § 44 IV AufenthG i.V.m. § 5 III IntV

Ab dem 26.07.2010 bis auf weiteres werden durch das Bundesamt nur noch Zulassungen für vorrangig zu berücksichtigende Personen gem. § 5 III IntV erteilt. Hierbei ist die Integrationsbedürftigkeit der Antragsteller zu beachten. Vorrangig zu berücksichtigen sind:

1. Ausländer, die an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, um die erforderlichen Kenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder für eine Einbürgerung zu erwerben,



Seite 2 von 4

2. Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme hatten, aber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer Teilnahme gehindert waren,
3. Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 23 II S. 1 i.V.m. § 104a I S. 2 oder nach § 104a I S.1 des Aufenthaltsgesetzes,
4. Deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger und deren Familienangehörige, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und denen es bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

Daneben sind auch Elternteile mit Kleinkindern unter drei Jahren als besonders integrationsbedürftig zu betrachten.

Die Zugehörigkeit zu den genannten Personengruppen ist vom Antragsteller nachzuweisen. Entsprechende Nachweise (ggf. auch Kopien) sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Nachweise können zum Beispiel sein:

Zu 1. Aufenthaltstitel oder Bestätigung über Antrag auf Niederlassungserlaubnis (§ 9 II AufenthG) bzw. Einbürgerung und Angabe der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland.

Zu 2. Nachweis eines früheren Anspruches auf Kursteilnahme und Krankheitsbescheinigung

Zu 3. Aufenthaltstitel gem. § 23 I S. 1 i.V.m. § 104a I S. 2 oder nach § 104a I S. 1 des Aufenthaltsgesetzes

Zu 4. Personalausweis bzw. Reisepass und Bescheid über Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII.

Zulassungen im Rahmen des § 44 IV AufenthG werden mit einer Regelung versehen, nach der sie erst drei Monate nach Ausstellung Gültigkeit erlangen. Erst nach Vorliegen der Zulassung kann sich der Berechtigte bei einem Kurs-träger zu einem Integrationskurs anmelden; dieser kann die Kursplanung in die Wege leiten. Allerdings darf der Teilnehmer frühestens an dem im Zulassungsbescheid genannten Datum der Gültigkeit in einen Kurs eintreten. Ein vorzeitiger Kurseintritt führt dazu, dass das Bundesamt keine Kosten für diesen Teilnehmer während des gesamten Kurses erstattet.

Erfüllt ein Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder weist er diese trotz Aufforderung nicht nach, so kann ihm derzeit keine Zulassung erteilt werden. Die Zulassung wird dann zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich erst im Jahr 2011, erfolgen.

Fahrtkostenerstattung

Gem. § 4 IV S. 1 IntV werden bei ordnungsgemäßer Teilnahme die „notwendigen“ Fahrtkosten erstattet. Für alle ab 26.07.2010 zu entscheidenden Anträge auf Fahrtkostenerstattung gilt, dass die Teilnehmer – analog zu anderen Bereichen – eine Erstattung der Fahrtkosten nur noch dann erhalten, wenn die Ent-



Seite 3 von 4

fernung (Fußweg) zwischen Wohnort und Kursort mindestens 3 km beträgt. Für die Teilnahmeberechtigten besteht weiterhin die Möglichkeit, den Kursträger frei auszuwählen; Kursorte für Integrationskurse können über die Website <http://webgis.bamf.de/BAMF/> gesucht werden. Hat der Teilnehmer aber nicht den nächstgelegenen Kursort ausgewählt, sondern einen weiter entfernten, so werden grundsätzlich nur noch Fahrtkosten in der Höhe erstattet, die bei einer Kursteilnahme beim nächstgelegenen Kursort angefallen wären. Ist der nächstgelegene Kursort weniger als 3 km entfernt, erhält der Teilnehmer keine Fahrtkosten. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, z.B. wenn der nächstgelegene Kursort die für den jeweiligen Teilnehmer spezifische Kursart nicht anbietet oder beim Teilnehmer eine Behinderung vorliegt, die die Inanspruchnahme eines Verkehrsmittels zum Erreichen des Kursortes auch bei kürzerer Entfernung notwendig macht (z.B. Gehbehinderung). Ein evtl. zeitlich späterer Kursbeginn beim nächstgelegenen Kursträger ist entscheidungsunerheblich. Mit dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung hat grundsätzlich der Teilnehmer die Entfernung zwischen Wohnort und nächstgelegenen Kursort nachzuweisen; für den Nachweis, dass der Fußweg mindestens 3 km beträgt, genügt die Vorlage eines Ausdruckes einer Streckenberechnung eines Routenplaners, der über eine Fußgängeroption verfügt (z.B. <http://maps.google.de> oder <http://www.de.map24.com>).

Die Kursträger werden gebeten, bei allen ab dem 26.07.2010 beginnenden Kursen im Rahmen einer Beratung oder Prüfung und Auszahlung der notwendigen Fahrtkosten die 3 km-Regelung zu berücksichtigen.

Wiederholungsmöglichkeit im Alphabetisierungskurs

Die Wiederholungsmöglichkeit für Teilnehmer in einem Alphabetisierungskurs bleibt weiterhin bestehen. Zudem wird auch künftig auf den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) für Teilnehmer in Alphabetisierungskursen nach 900 Unterrichtseinheiten verzichtet. Allerdings ist ab 26.07.2010 – auch auf der Grundlage neuer Erkenntnisse – wieder ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholung gem. § 5 IV IntV erforderlich (ggf. einschließlich der Anträge auf Fahrtkostenerstattung und Befreiung von den Kurskosten). Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholung ist die ordnungsgemäße Kursteilnahme. Dies verlangt, dass der Teilnehmer grundsätzlich – wie bisher – mind. an 70 % der regulären Unterrichtseinheiten teilgenommen hat. Zusätzlich ist auf dem Antragsformular ein Votum des Kursträgers darüber erforderlich, ob durch eine Wiederholung eine deutliche Steigerung der Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist (bitte stets die aktuellen Formulare verwenden). Die Kurskosten werden nur für diejenigen Teilnehmer erstattet, die vor Beginn der Wiederholung eine Zulassung vom Bundesamt erhalten haben.

Es sollte unser gemeinsames Ziel sein, im Interesse der Teilnehmer die Wiederholungsmöglichkeit in Alphabetisierungskursen zu erhalten. Dies kann allerdings nur dann gelingen, wenn eine passgenauere Zuweisung in diese Kurse erfolgt. Die Regionalstellen des Bundesamtes werden diesen Aspekt im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten daher verstärkt in den Blick nehmen.

Seite 4 von 4

Zuschüsse für die Lehrkräftequalifizierung

Aktuell sind über 15.000 Lehrkräfte für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs zugelassen. Damit stehen den Kursträgern für die Durchführung der Integrationskurse ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung. Eine weitere finanzielle Unterstützung der Lehrkräftequalifizierung ist daher nicht mehr erforderlich. Bereits bestätigte bzw. genehmigte Qualifizierungen werden selbstverständlich noch gefördert.

Abrechnung der Umsatzsteuer

Diejenigen Kursträger, die umsatzsteuerpflichtig sind, werden gebeten, neben dem Nachweis über die Umsatzsteuerpflicht bei der Vorlage einzelner Kursabrechnungen stets auch den anzuwendenden Steuersatz sowie den anfallenden Umsatzsteuerbetrag auszuweisen. Hierzu werden die Formulare des Bundesamtes - soweit erforderlich - angepasst.

Unser gemeinsames Ziel ist es, nicht nur allen Anspruchsberechtigten und allen Verpflichteten, sondern auch allen Freiwilligen eine Kursteilnahme zu ermöglichen. Ich bin zuversichtlich, dass wir dies mit den jetzt nochmals um 15 Mio. € auf 233 Mio. € erhöhten Finanzmitteln und den nun getroffenen Maßnahmen erreichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Regina Jordan
Abteilungspräsidentin